

20./23. Dezember 1968

I. Nachtrag zum Vertrag

vom 12. (zwölften) April 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig) über die Errichtung eines Baurechts

zwischen der

Chr. Merian'schen Stiftung in Basel, als Grundeigentümerin einerseits

und der

Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch das Finanzdepartement Basel-Stadt, als Bauberechtigte andererseits.

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, sind erschienen:

Herr Dr. Albert Matter, Präsident der Stiftungskommission und Herr Dr. Hans Meier, Verwalter, handelnd namens der Chr. Merian'schen Stiftung, in Basel, für die sie die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen, als Grundeigentümerin

und

Herr Dr. Lukas Burckhardt, Regierungsrat, und Herr Dr. Walter Weiss, Departementssekretär, handelnd für das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, dieses handelnd namens der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt,

alle mir, dem Notar, persönlich bekannt, alle von und in Basel, und haben mir erklärt:

In Art. 7 (sieben) des Baurechtsvertrages vom 12. (zwölften) April 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig), nachgenannt BRV, wurde der Baurechtszins, den die Bauberechtigte an die Baurechtsgeberin zu entrichten hat, bis 31. (einunddreissigsten) Dezember 1970 (neunzehnhundertsiebzig) festgelegt.

Gemäss Art. 8 (acht) haben sich die Vertragsparteien über die Neufestsetzung des Baurechtszinses ab 1. (ersten) Januar 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig) rechtzeitig wie folgt geeinigt:

Art. 1 Der Artikel 7 (sieben) des BRV wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Bauberechtigte entrichtet der Baurechtsgeberin für die Überlassung der Parzellen 1830⁵, 695⁵ und 409⁹ in Sektion IV und der Parzellen 1452¹ und 1342⁶ in Sektion V des Grundbuchs der Stadt Basel jeweils halbjährlich auf den 30. (dreissigsten) Juni und 31. (einunddreissigsten) Dezember, erstmals am 30. (dreissigsten) Juni 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig), folgenden Baurechtszins:

Für die Periode vom 1. (ersten) Januar 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig) bis 31. (einunddreissigsten) Dezember 1980 (neunzehnhundertachtzig): Fr. 4.50 (vier Franken und fünfzig Rappen) pro m² (Quadratmeter) und Jahr. ¹⁾

Bei Verringerung des Baurechtsareals infolge unentgeltlicher Landabtretung zur Allmend kraft Gesetzes bleibt der Gesamtbaurechtszins für die laufende Zinsperiode unverändert.

¹⁾Durch Schiedsgerichtsurteil vom 29. 6. 1983 wurde der *Baurechtszins* für die Baurechtsparzellen 3511, 3512, 3513 in Sektion IV und die Baurechtsparzellen 2251 und 2252 in Sektion V des Grundbuchs Basel für die Zeit vom 1. 1. 1981 bis 31. 12. 2000, unter Vorbehalt vorheriger Anpassung gemäss Art. 9 des Baurechtsvertrages vom 12. 4. 1955, auf Fr. 7.30 pro m² und Jahr festgesetzt. Die im Kanton Basel-Stadt gelegenen Baurechtsparzellen sind im Grundbuch neu bezeichnet worden. Neuerliche Anpassung des Baurechtszinses durch Briefwechsel der Vertragspartner erfolgt per 1. 7. 1992 auf Fr. 10.95 pro m² und Jahr. Mit RRB vom 25. 5. 1994 sind die Unterbaurechts- und Mietzinse wie folgt neu festgelegt worden:

1. Für Unterbaurechte und Mieten, deren Zinsperiode am 31. Dezember 1990 oder am 31. Dezember 1991 ausgelaufen ist, auf Fr. 36,00 pro m² und Jahr, gültig ab 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2000.

2. Für Unterbaurechte und Mieten, deren Zinsperiode am 31. Dezember 1994 auslaufen wird, auf Fr. 40,00 pro m² und Jahr, gültig ab 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999.

3. Für alle neuen und neu gekauften Unterbaurechten auf Fr. 44,00 pro m² und Jahr.

Art. 2 Die Kosten dieses Nachtrages tragen die Parteien je zur Hälfte.

Art. 3 Die Vertragsparteien veranlassen die Anmeldung dieses Nachtrages beim Grundbuchamt Basel-Stadt, welches zu den erforderlichen Eintragungen ermächtigt wird.

Urkundlich dessen ist dieser Nachtrag nach geschehener Lesung und Genehmigung von den Parteien und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen zu Basel, am 20. und 23. (zwanzigsten und dreiundzwanzigsten) Dezember 1968 (neunzehnhundertachtundsechzig).

Chr. Merian'sche Stiftung

Der Präsident: Matter

Der Verwalter: Dr. H. Meier

Finanzdepartement

Der Vorsteher: L. Burckhardt

Der Departementssekretär: W. Weiss

Dr. B. Hoog, Notar

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt. Basel, den 29. April 1969.

Der Präsident: i.V. Miescher

Der Staatsschreiber: Frei